

# VERHALTENSRICHTLINIEN DER GUTEN VERBANDSFÜHRUNG

des Behinderten- und Rehabilitationssportverbands Nordrhein-Westfalen e.V.

## Vorbemerkung

Der Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BRSNW) ist der Sportverband für den Leistungs-, Breiten- und Rehabilitationssport für Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen. Ziel des BRSNW und seiner Mitgliedsvereine ist es u.a., die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Sport sicherzustellen. Das Handeln des BRSNW ist dabei von den Grundprinzipien Transparenz, Integrität, Verantwortlichkeit und Partizipation geprägt.

Diese Prinzipien der „Guten Verbandsführung“ schaffen die Grundlage für die Zusammenarbeit in den Organen und Gremien des BRSNW und der ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitenden im Verband. Die folgenden „Verhaltensrichtlinien der guten Verbandsführung“ orientieren sich an diesen Prinzipien, die gemeinsam mit anderen Regelwerken einen Rahmen für die Arbeit des BRSNW schaffen.

Zu den Regelwerken gehören:

- Satzung
- Jugendordnung
- Beitrags- und Finanzordnung
- Finanzordnung (Verfahrensordnung)
- Allgemeine Geschäftsordnung
- Vielfaltsordnung
- Ehrenordnung
- Rechtsordnung
- Anti-Doping Ordnung
- Präventionskonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
- Ethik-Code des BRSNW
- Honorar-, Verwaltungs- und Reisekostenordnung
- Geschäftsordnung des Vorstands

Die „Verhaltensrichtlinien der guten Verbandsführung“ werden vom Vorstand erstellt und vom Hauptvorstand beschlossen und regelmäßig überprüft.

## Grundsätze

(auf der Basis des 2018 vom Verbandstag des BRSNW beschlossenen Ethik-Codes in Anlehnung an den DOSB Ethik-Code und die Grundsätze des Landessportbundes NRW)

### 1. Toleranz, Respekt und Würde

Toleranz und Wertschätzung sind die Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Gegenseitiger Respekt sowie die Wahrung der persönlichen Würde und der Persönlichkeitsrechte gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit und sichern die Einheit in der Vielfalt. Wir lehnen jede

Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung ab. Ein positives Menschenbild, das sich an den Fähigkeiten und nicht an den Defiziten orientiert, ist Grundlage unseres Handelns.

## **2. Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft**

Wir verpflichten uns im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandspolitik, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte - insbesondere für Menschen mit Behinderung - in angemessenen Ausgleich bringt.

## **3. Regeltreue und Null-Toleranz-Haltung**

Wir halten uns an geltende Gesetze, interne und externe Regeln. Insbesondere im Hinblick auf Doping und sonstige Manipulationen im Sport vertreten wir eine Null-Toleranz-Haltung.

## **4. Transparenz**

Alle für den BRSNW und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten werden mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt behandelt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Wir beachten Vertraulichkeit und datenschutzrechtliche Vorgaben.

## **5. Integrität**

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche Interessen bei einer für den BRSNW zu treffender Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), sind diese offenzulegen. Einladungen, Geschenke und sonstige Vorteile nehmen wir nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise an und gewähren sie nur auf gleiche Weise.

## **6. Partizipation**

Wir stehen für die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben und für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Wir sichern demokratische Mitgliederrechte und praktizieren eine breite Mitgliederbeteiligung - insbesondere auch durch Kinder, Jugendliche und Aktive, sowie die Einbindung beteiligter Interessengruppen. Wir stehen für pluralistische Entscheidungsfindung sowie demokratische Strukturen und leben diese vor.

## **7. Vereine und Menschen im Mittelpunkt**

Unsere Vereine, ihre Mitglieder sowie die Teilnehmer\*innen am Rehabilitationssport stehen im Mittelpunkt des Engagements des BRSNW. Ihnen zu dienen, verlangt eine ethisch geprägte Grundhaltung und pädagogische Ausrichtung von allen Verantwortlichen.

## **8. Gleichstellung**

Wir fördern die Gleichstellung aller Geschlechter auf allen Ebenen.

Die im Ethik Code des BRSNW festgeschriebenen Grundsätze bilden die Grundlage für das Handeln im BRSNW und werden wie folgt umgesetzt:

### **1. Beauftragte/r für die Grundsätze der guten Verbandsführung (GdgV)**

Der Verbandstag benennt jeweils für vier Jahre eine\*n Beauftragte\*n für die gute Verbandsführung. Der\*die GdgV-Beauftragte darf keine Funktion im BRSNW oder einer seiner Mitgliedsorganisationen innehaben. Die Tätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Erstattung von Fahrt- oder Reisekosten erfolgt nach der Honorar-, Verwaltungskosten- und Reisekostenordnung des BRSNW.

Der\*die GdGV-Beauftragte berichtet einmal jährlich dem Hauptvorstand in Form eines schriftlichen Berichts und dem Verbandstag alle vier Jahre in einer schriftlichen Zusammenfassung der Berichte an den Hauptvorstand. Zu etwaigen in diesem Bericht aufgeführten Verstößen gegen die GdGV sind der Hauptvorstand und/oder Vorstand zu einer schriftlichen Stellungnahme verpflichtet.

## **2. Hauptvorstand**

Die Aufgaben des Hauptvorstands sind in § 12 der Satzung festgelegt. Der Hauptvorstand verpflichtet sich, seine Aufgaben ausschließlich im Interesse des BRSNW wahrzunehmen. Mögliche Interessenkonflikte zeigt ein Mitglied des Hauptvorstands umgehend dem\*der Vorsitzenden an. Soweit die Interessenkonflikte eindeutig sind, wirkt das betreffende Mitglied des Hauptvorstands bei Diskussionen, Verhandlungen und Abstimmungen zu den betreffenden Sachverhalten nicht mit.

Den Mitgliedern des Hauptvorstands werden die Reisekosten im Rahmen der Honorar-, Verwaltungs- und Reisekostenordnung erstattet.

Die Namen der Mitglieder des Hauptvorstands werden auf der Internetseite des BRSNW veröffentlicht.

## **3. Vorstand**

Die Aufgaben des Vorstands sind in § 13 der Satzung festgelegt. Der Vorstand führt die Geschäfte und berichtet regelmäßig dem Hauptvorstand. Die Mitglieder des Vorstands verpflichten sich, ihre Aufgaben ausschließlich im Interesse des BRSNW wahrzunehmen. Die Wahrnehmung zusätzlicher bezahlter oder ehrenamtlicher Aufgaben in anderen Organisationen, die in mittelbarer oder unmittelbarer Beziehung zum BRSNW stehen, bedürfen der Genehmigung durch den Hauptvorstand. Hiervon ausgenommen sind die Aufgaben, die im Rahmen der Mitgliedschaft des BRSNW in anderen Organisationen oder in Sportvereinen wahrgenommen werden.

Mögliche Interessenkonflikte zeigt ein Vorstandsmitglied umgehend dem\*der Vorsitzenden (bzw. bei eigener Betroffenheit des\*der Vorsitzenden den\*der stellv. Vorsitzenden) an. Soweit die Interessenkonflikte eindeutig sind, wirkt das betreffende Vorstandsmitglied bei Diskussionen, Verhandlungen und Abstimmungen zu den betreffenden Sachverhalten nicht mit.

Die Namen der Mitglieder des Vorstands werden auf der Internetseite des BRSNW veröffentlicht. Die Vorstandsmitglieder legen auf den Internetseiten des BRSNW Mitgliedschaften in Gremien/ Organisationen offen, die direkt oder indirekt Bezug auf ihre Funktion nehmen.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands erhalten eine Aufwandsentschädigung. Allen Mitgliedern des Vorstands werden die Reisekosten im Rahmen der Honorar-, Verwaltungs- und Reisekostenordnung erstattet.

## **4. Zusammenwirken von Ehrenamt und Hauptberuflichkeit**

Der ehrenamtliche bzw. hauptberufliche Hauptvorstand und der ehrenamtlich bzw. hauptberufliche Vorstand arbeiten zum Wohle des BRSNW eng zusammen. Der Hauptvorstand trifft grundlegende strategische, insbesondere sportpolitische Entscheidungen. Der Vorstand führt das operative Geschäft im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Organe. Er repräsentiert den BRSNW und vertritt den BRSNW gerichtlich und außergerichtlich. Konflikte zwischen dem Hauptvorstand und dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern dieser Organe werden im fairen Umgang miteinander gelöst. Ehrenamtliche und Hauptberufliche im BRSNW achten ihre unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und vermeiden es, sich gegenseitig zu überfordern.

## **5. Transparenz**

Die „Verhaltensrichtlinien der guten Verbandsführung“ werden auf den Internetseiten des BRSNW

veröffentlicht.

Weiterhin werden auf den Internetseiten des BRSNW folgende Angaben veröffentlicht:

- Name und Funktion der Mitglieder des Hauptvorstands, des Vorstands, der Bezirksvorstände und des Vorstands der KiJu BRSNW, sowie der Beauftragten, der Abteilungsleitungen und Revisor\*innen
- Anzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer\*innen, geringfügig Beschäftigten und Freiwilligendienstleistenden sowie der freiberuflichen Mitarbeiter\*innen und Mitarbeiter,
- Datum des jüngsten Bescheides des Finanzamtes über die Anerkennung als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft,
- Der letzte Jahresabschluss, die Bilanz und eine Zusammenfassung des aktuellen Haushalts als Download. Die Vorstellung des Jahresabschlusses und des Haushalts erfolgt in den Zuständigen Organen in einer allgemein verständlichen Form und beinhaltet Zusammenfassungen und Übersichten,
- alle externen Geldgeber des BRSNW, bei Privatpersonen nur nach deren Genehmigung,
- Informationen zur gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit des BRSNW mit Dritten,
- eine jährliche Zusammenfassung der dem Hauptvorstand vorgelegten einzelnen Tätigkeitsberichte.

Das Land NRW und sonstige Dritte (z.B. Stiftungen) fördern den BRSNW selbst und über den Landessportbund NRW die Strukturen, die Organisation und die Aktivitäten seiner Vereine sowie einzelner Personen, die sich im organisierten Sport engagieren. Mit der Förderung sollen eine tragfähige Struktur, eine effiziente Organisation und ein bedarfsorientiertes und flächendeckendes Angebot für die sportliche Betätigung der Menschen mit Behinderung in Sportvereinen und darüber hinaus gewährleistet werden.

Für die Inanspruchnahme dieser Fördermittel gelten öffentliche und/oder zusätzliche Fördergrundsätze und Richtlinien. Der BRSNW verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Regeln. Eine lückenlose und transparente Dokumentation im Rahmen der Verwendungsnachweisführung dient nicht nur der Erfüllung einer Pflichtaufgabe gegenüber den Zuwendungsgeber\*innen, sondern als ein Baustein der guten Verbandsführung auch dem Ansehen des organisierten Sports.

Bei der Weitergabe von Fördermitteln durch den BRSNW an seine Mitgliedsorganisationen, Vereine, sonstige Institutionen und Einzelpersonen werden die o.g. Regeln in entsprechenden Zuwendungsbescheiden, Förderzusagen und Weiterleitungsverträgen detailliert ausgewiesen.

## **6. Integrität**

Der BRSNW hält die einschlägigen Rechtsvorschriften ein, achtet auf die sparsame und wirtschaftliche Verwendung von Ressourcen und verhält sich gegenüber seinen Partner\*innen fair und transparent.

Er verpflichtet sich daher, folgende Grundsätze zu beachten:

- Keiner seiner Mitarbeiter\*innen wird im Zusammenhang mit der Vergabe oder Abwicklung von Aufträgen selbst oder durch Familienangehörige eine Leistung materieller oder immaterieller Art, die ihn\*sie besserstellt und auf die er\*sie keinen rechtlich begründeten Anspruch hat, für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.
- Die Mitglieder der Organe des BRSNW können nur dann Honorartätigkeiten für den BRSNW annehmen, wenn sie selbst an der Beschlussfassung zur Honorarvergabe nicht mitwirken, die Honorartätigkeit nicht in ihrem ehrenamtlichen bzw. hauptberuflichen Verantwortungsbereich liegt, sie nicht durch ihre Organzugehörigkeit gegenüber externen freien Mitarbeiter\*innen Vorteile haben (z. B. durch frühzeitige Information) und der Vorstand (bzw. bei Mitgliedern des Vorstand der Hauptvorstand) der Honorartätigkeit zustimmt und zwei Vorstandsmitglieder den notwendigen Vertrag persönlich unterzeichnen.

- Erhält er Kenntnis von Verhaltensweisen von Mitarbeiter\*innen, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder besteht diesbezüglich ein konkreter Verdacht, so behält er sich vor, die Staatsanwaltschaft zu informieren und darüber hinaus weitere disziplinarische oder zivilrechtliche Schritte einzuleiten.
- Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im Verband stehen bzw. stehen können, dürfen nur angenommen oder gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine unzulässige Beeinflussung mit den in Verbindung stehenden Entscheidungen nicht gegeben ist. Eine Annahme von Geldgeschenken ist nicht erlaubt.
- Alle Mitarbeiter\*innen haben jegliche persönliche Interessen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von dienstlichen Aufgaben bestehen könnten, gegenüber dem\*der nächsten Dienstvorgesetzten unverzüglich offen zu legen, z.B. vor Beginn eines Vergabeverfahrens mit möglicher Beteiligung von Familienangehörigen, engen persönlichen Freund\*innen oder vergleichbar nahestehenden Personen.

Das bedeutet:

- Den ehrenamtlichen und hauptberuflichen Organmitgliedern und den hauptberuflichen Mitarbeiter\*innen des BRSNW ist es untersagt, Geschenke oder sonstige persönliche Zuwendungen von anderen Organisationen, Lieferant\*innen, Dienstleister\*innen oder anderen Geschäftspartner\*innen anzunehmen, wenn der Wert der Einzelzuwendung 15,- Euro überschreitet. Als Zuwendung gilt auch die Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen. Darüber hinaus gehende Zuwendungen sind dem Hauptvorstand (für Zuwendungen an Hauptvorstands- und Vorstandsmitglieder) bzw. dem\*der Geschäftsführer\*in bzw. stellv. Geschäftsführer\*in (für hauptberuflich Mitarbeitende) anzuzeigen, die über das weitere Vorgehen entscheiden.
- Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Organmitglieder und die hauptberuflichen Mitarbeitenden dürfen Einladungen von anderen Organisationen, Lieferant\*innen, Dienstleister\*innen oder anderen Geschäftspartner\*innen nur annehmen, wenn diese einem berechtigten geschäftlichen Zweck dienen (dazu zählt auch die Repräsentation des BRSNW) und angemessen sind. Generell sind mehrfache Einladungen von anderen Organisationen, Lieferant\*innen, Dienstleister\*innen oder anderen Geschäftspartner\*innen kritisch zu sehen und nur im Ausnahmefall sowie für hauptberufliche Mitarbeitende nach entsprechender Genehmigung durch den\*der Geschäftsführer\*in bzw. stellv. Geschäftsführer\*in zulässig.
- Einladungen des BRSNW an Dritte sind zu dokumentieren. Dies kann im Rahmen der üblichen Aktenführung, z. B. durch Teilnahmelisten, erfolgen. Die Einladungen müssen angemessen sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden (z.B. Essen und Getränke während einer Sitzung oder eines Seminars, ein Empfang im Anschluss an eine Veranstaltung). Entscheidend ist stets, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient und der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist. Bewirtungen von Dritten durch hauptberufliche Mitarbeiter\*innen außerhalb der Geschäftsräume des BRSNW sind nur mit Zustimmung des\*der Geschäftsführer\*in bzw. stellv. Geschäftsführer\*in möglich.

## **7. Sanktionen**

Hauptberufliche Mitarbeitende des BRSNW werden bei Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien der guten Verbandsführung arbeitsrechtlich sanktioniert.

Die Verantwortung für Sanktionen ehrenamtlicher Funktionstragenden, die gegen die Verhaltensrichtlinien der guten Verbandsführung verstoßen, obliegt dem Hauptvorstand.